Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt / Räumliche Planung und Entwicklung
Am Rathaus 1
33442 Herzebrock-Clarholz

Umweltbericht

zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (N-25)

der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Juli 2019

Auftraggeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt /
Räumliche Planung und Entwicklung

Am Rathaus 1

33442 Herzebrock-Clarholz

Auftragnehmer:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Bearbeiter: Dipl. Geograph Volker Stelzig

Dipl.-Ing. Landschaftsentwicklung Kristina Kemper

Projekt-Nr.: 955

Stand: Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1
1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 1
1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes 4
1.3 Bestandserfassung 6
1.4 Darstellung der Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind 7
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 9
2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario) 9
2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 9
2.1.2 Schutzgut Fläche 15
2.1.3 Schutzgut Boden 16
2.1.4 Schutzgut Wasser 18
2.1.5 Schutzgut Luft und Klima 20
2.1.6 Schutzgut Landschaft 21
2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung 23
2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 24
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 24
2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung 25
2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 25
2.3.2 Schutzgut Fläche 26
2.3.3 Schutzgut Boden 27
2.3.4 Schutzgut Wasser 27
2.3.5 Schutzgut Luft und Klima 28
2.3.6 Schutzgut Landschaft 29
2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung 29
2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 30
2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung 31
2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle 31
2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten 31
2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe 31
3 Wechselwirkungen 32
4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 32
4.1 Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen 32
4.1.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung 32
4.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt 32
4.1.3 Schutzgüter Boden und Wasser 33

4.1.4 Kultur- und sonstige Sachgüter 34
4.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen 34
5 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl 34
6 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall) 35
7 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse 35
8 Monitoring 35
9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 36
10 Literatur 37

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz plant mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes die Umwandlung eines bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesenen Bereiches in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung Kindergarten.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind unter anderem insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen laut § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB:

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro Stelzig aus Soest ist mit der Prüfung der Umweltbelange beauftragt worden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzlichen Regelungen aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, außergesetzliche Regelungen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
Fläche	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Bundesnatur-schutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Boden	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
	Bundesboden-schutzgesetz	Ziele sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	Wasserhaushalts-gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung
Land-schaft	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnaturschutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteiles Herzebrock (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh) (vgl. Abb. 1). Es handelt sich zum überwiegenden Teil um eine Grünlandbrache mit Gehölzbestand und Teich und weist eine Größe von ca. 0,45 ha auf. Nördlich und westlich grenzen Wohnbebauungen an das Plangebiet. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die Rhedaer Straße. Östlich bzw. nordöstlich folgend befindet das größere zusammenhängende Waldgebiet „Boland“. Im Süden verläuft ein Graben, daran anschließend liegen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. Abb. 2).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Außenbereich nach § 35 BauGB. Gegenwärtig ist das Plangebiet im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen (vgl. Abb. 3). Ziel der Planungen ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Kindergarten.

Übergeordnetes Planungsziel der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist die möglichst flächendeckende Versorgung mit Kindertagesstätten-Plätzen in beiden Ortsteilen sowie die dauerhafte Sicherung und Stärkung der lokalen Infrastruktur. Mit der FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

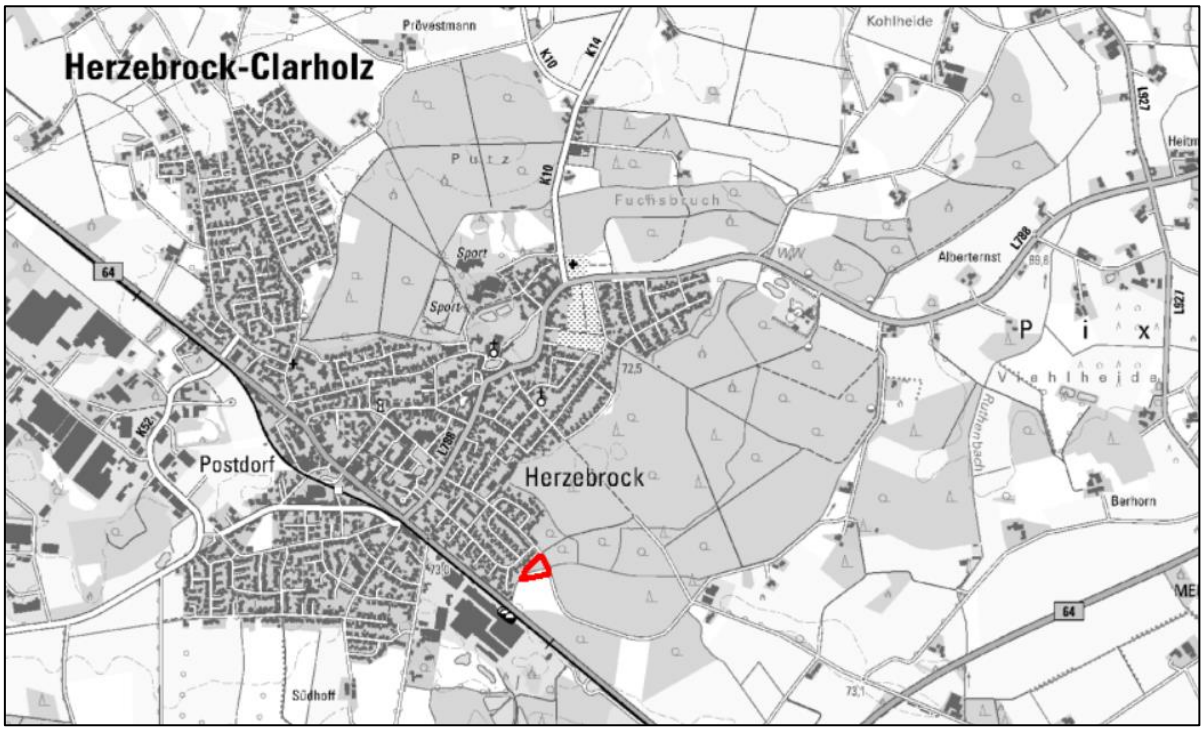

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

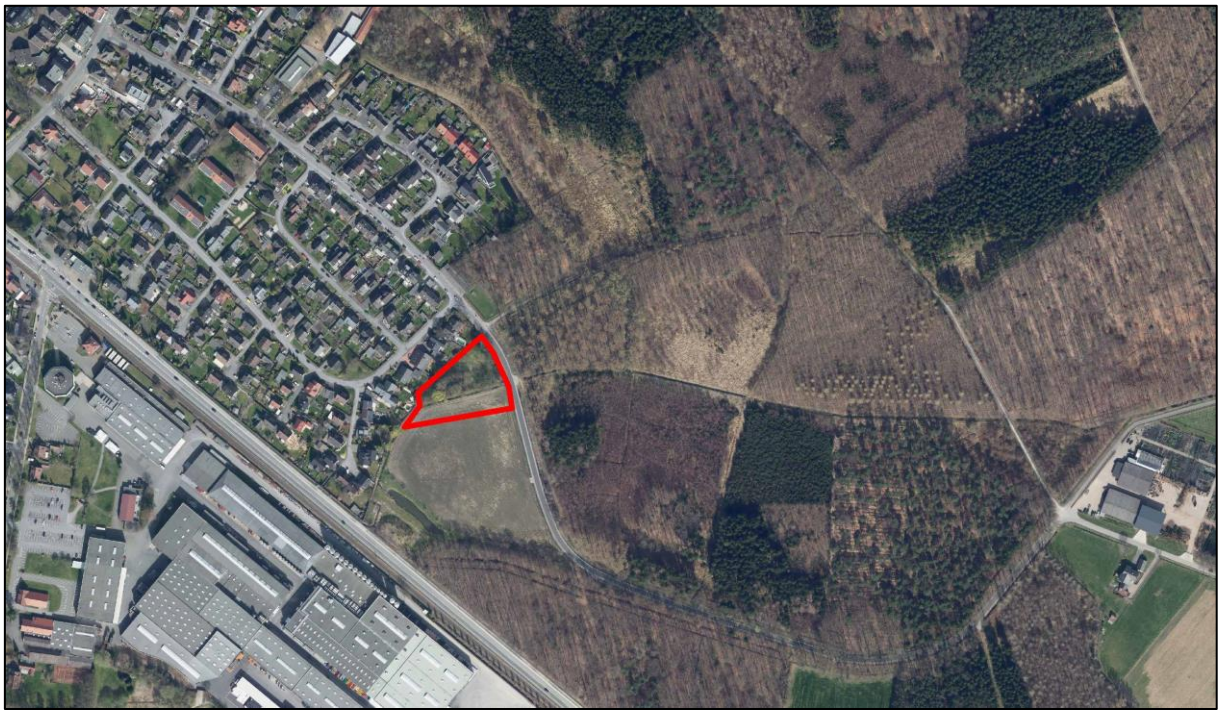

Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

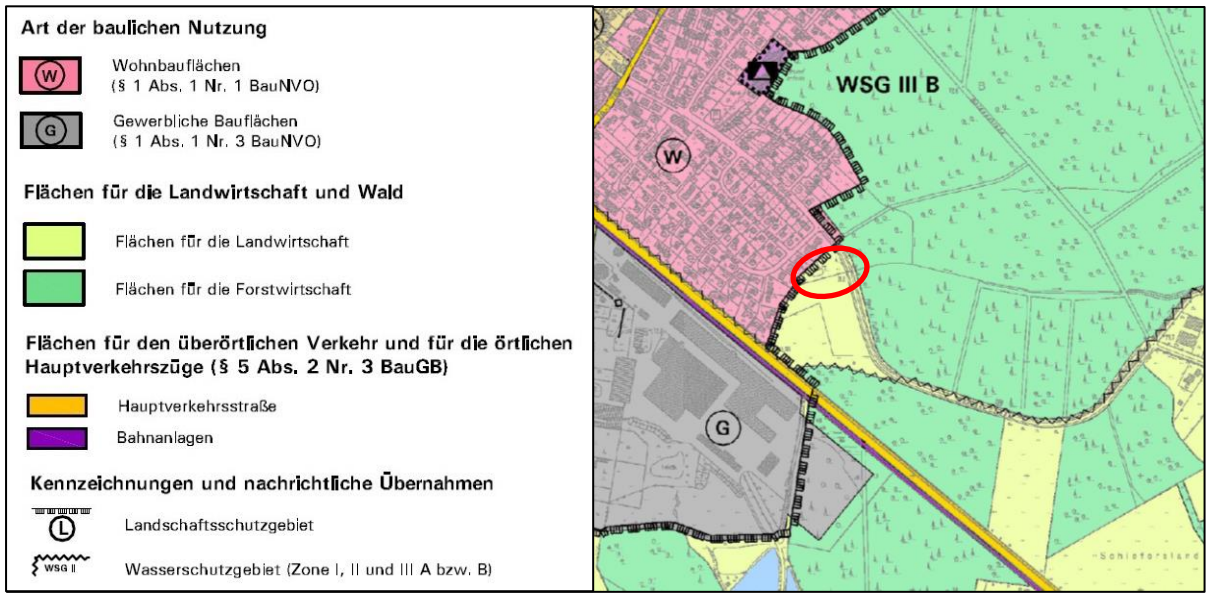

Abbildung 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ 2005).

1.3 Bestandserfassung

Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung zusammengestellt. Als weitere Informationsgrundlage dient die Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2019) sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BÜRO DÜPHANS 2018).

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage März 2019)
- FIS Geschützte Arten in NRW des LANUV (Datenabfrage März 2019)
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV (Datenabfrage März 2019)
- Fachinformationssystem Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) des LANUV (Datenabfrage 2018)
- Informationssystem NRW Umweltdaten vor Ort des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage März 2019)
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Detmold (Stand: 2017)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 05/2017)

- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NW (Datenabfrage März 2019)
- Freizeitinformationen/Wanderwege -Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online) (Datenabfrage März 2019)

1.4 Darstellung der Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (Blatt 20) weist gemäß der großmaßstäblichen Kartendarstellung das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ aus (vgl. Abb. 4). In Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist der Erhalt einer entwicklungsfähigen Landwirtschaft sowie der Kultur- und Erholungslandschaft zu sichern. Extensivere landwirtschaftliche Nutzungsformen bzw. eine Vielfalt an unterschiedlichen Nutzungsformen sollen gefördert und gesichert werden, um die langfristige Sicherung der landwirtschaftlichen Strukturen zu unterstützen (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004a).

Weiterhin ist das Plangebiet als Bereich der „Regionalen Grünzüge“ ausgewiesen. Die Bereiche mit Regionalen Grünzügen sollen einer vollständigen Verschmelzung zu großräumig bandartigen Siedlungsbereichen vorbeugen und die gleichrangigen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen sichern. Die Bereiche sollen als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems erhalten und entwickelt werden und zur Verbesserung der Lufthygiene, des Kleinklimas, des Biotopverbunds und der Erholungsnutzung der angrenzenden Siedlungsbereiche beitragen. Auch die Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, welche das Plangebiet überlagert, dient unter anderem dem Ressourcenschutz, dem Biotopverbund und der Erholung in der Kulturlandschaft (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004a).

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz strebt für das Plangebiet die Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten an. Der im Regionalplan ausgewiesene Allgemeiner Siedlungsbereich ist im Nordwesten nicht durch konkrete Elemente, Infrastrukturen oder geografische Grenzen etc. oder durch eindeutig bestimmbare Grenzverläufe bestimmt. Im Ergebnis wird der Regionalplan so gelesen, dass das Plangebiet innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereich liegt. Die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz zur Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf

im Zuge der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Januar 2018 an die Bezirksregierung Detmold gestellt. Mit Schreiben vom 14.02.2018 hat diese mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen und darauf hingewiesen, dass für die Genehmigungsfähigkeit des FNP die Aufhebung Landschaftsschutzes im Plangebiet Voraussetzung ist. Die Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz wurde beantragt und vor dem Feststellungsbeschluss im Rat der Gemeinde abgeschlossen. Da sich die Abgrenzung des Plangebietes seit Januar 2018 geringfügig nach Süden vergrößert hat, erfolgt zurzeit eine erneute landesplanerische Abstimmung. In der Gesamtschau erachtet die Gemeinde die vorliegende Planung als vertretbar und an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB angepasst (vgl. TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2019).

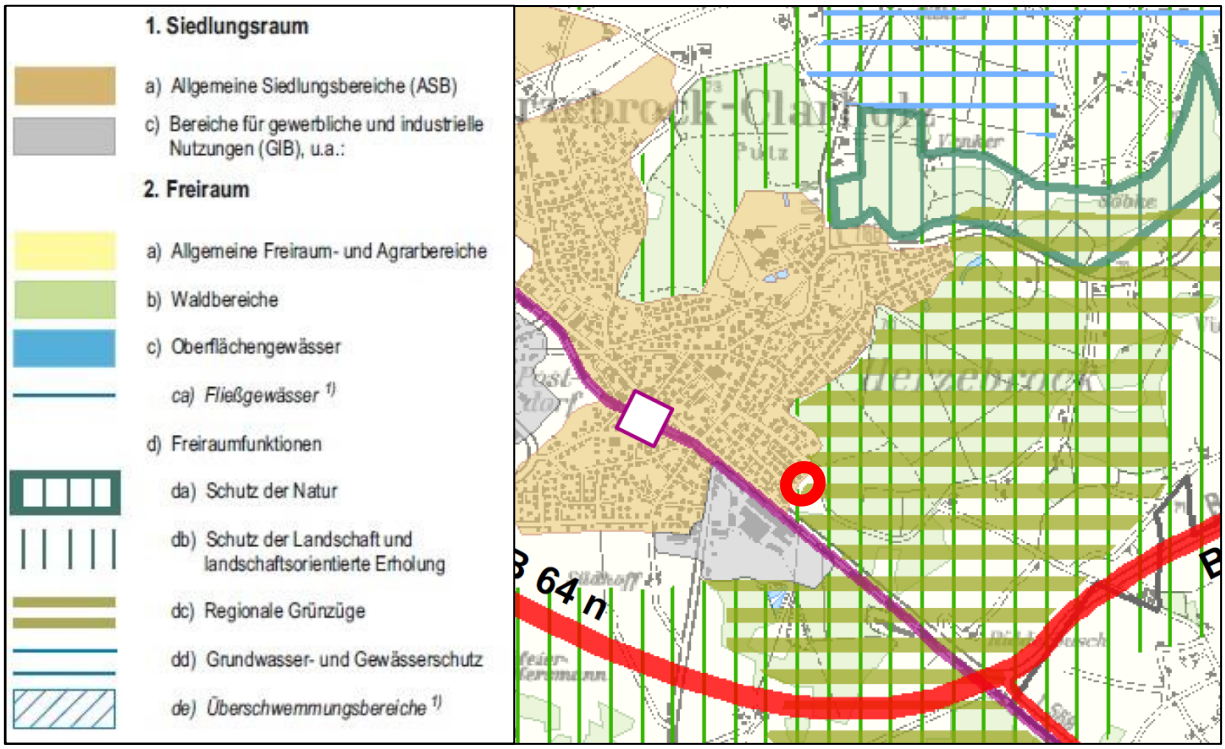

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (Blatt 20) mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004b).

Landschaftsplan

Für den Bereich des Plangebietes werden keine Darstellungen im Landschaftsplan des Kreises Gütersloh getroffen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzebrock-Clarholz weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Weiterhin wurden nachrichtlich die Festsetzungen als Wasserschutzgebiet und als Landschaftsschutzgebiet übernommen (vgl. Abb. 3). Im Zuge der Planung soll das Plangebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Kindergarten ausgewiesen werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Kindergartens zu schaffen, ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herzebrock-Clarholz erforderlich.

Ausführliche Beschreibungen des Wasser- und des Landschaftsschutzgebietes sind Kapitel 2.1.4 „Schutzgut Wasser“ und 2.1.6 „Schutzgut Landschaft“ zu entnehmen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und-bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Teich im Bereich des Plangebietes als Lebensraum für wassergebundene Tierarten, bspw. Amphibien, von Bedeutung ist. Des Weiteren können sich Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen in den Gehölzen und im Bereich des Grünlandes befinden. Auch als Nahrungshabitat kann die Fläche von Bedeutung sein.

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung für die planungsrelevanten Tierarten angefertigt. Zudem wurde das Plangebiet auf das Vorkommen von Amphibien untersucht. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst. Eine ausführliche Beschreibung ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen (BÜRO DÜPHANS 2018).

Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich in den Gehölzen im Plangebiet Quartiere von Fledermäusen (Breitflügel- und Zwergfledermaus) befinden. Im Rahmen der Untersuchungen konnten zwar keine Spalten oder Höhlen festgestellt werden. Allerdings befanden sich die Gehölze zum Zeitpunkt der Untersuchung im belaubten Zustand, so dass insbesondere die großen, ausladende Gehölze nicht vollständig einsehbar waren.

Während der Untersuchungen konnten keine planungsrelevanten Brutvogelarten im Plangebiet festgestellt werden. Es wurden einige Vogelarten bei der Nahrungssuche beobachtet. Es handelte sich dabei um Kernbeißer, Gimpel, Mönchsgrasmücken, Drosseln, verschiedene Meisen und den planungsrelevanten Feldsperling. Die genannten Arten werden als potentielle Brutvögel eingestuft.

Während der Amphibienerfassung wurden fünf Arten im oder am Gewässer festgestellt. In den Amphibienfallen kamen als Adulte Teichmolch, Bergmolch und Grünfrosch vor. Der Grünfrosch konnte als Teichfrosch identifiziert werden. Ein adulter Grasfrosch wurde während der Fortpflanzungsperiode unter einem künstlichen Versteck gefunden. Der Teich wurde allerdings nicht zur Laichablage genutzt. Das Gewässerumfeld gehört zum Landlebensraum der Art. Eine rufende Erdkröte wurde im April 2018 im Teich nachgewiesen, vermutlich kommt dort eine Kleinpopulation vor.

Die planungsrelevanten Arten Kammmolch und Laubfrosch wurden nicht nachgewiesen.

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2019a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine Hinweise auf (Brut-) Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Pflanzen

Bei dem überwiegenden Teil des Plangebietes handelt es sich um eine Grünlandbrache (vgl. Abb. 5). Die Fläche wurde vermutlich vormals als Wiese genutzt. Auf der Fläche befinden sich teilweise große Bestände der Brennnessel.

Abbildung 5: Blick von Osten auf die Grünlandbrache im Plangebiet.

Im Plangebiet sind außerdem Ufergehölze aus vorwiegend Erlen und Weiden um den Teich sowie im Süden und Osten ein Gehölzstreifen aus überwiegend heimischen Arten wie Hainbuche, Birke, Buche und Hasel vorhanden (vgl. Abb. 6). Drei Weiden weisen starkes Baumholz auf (vgl. Abb. 7), weitere Bäume teilweise mittleres Baumholz. Das Vorhandensein unterschiedlicher Landschaftselemente (Grünlandbrache, Teich, Gehölze) und das Alter der einzelnen Bäume stellen wertvolle Elemente innerhalb des Plangebietes dar.

Abbildung 6: Blick auf den Gehölzstreifen im Plangebiet.

Abbildung 7: Blick auf eine der drei älteren Weiden im Plangebiet.

Die intensiv genutzten Ackerflächen im Süden des Plangebietes haben vegetationskundlich keine Bedeutung. Im Jahr 2018 wurde dort Mais angebaut.

Im Bereich des Plangebietes sind keine schutzwürdigen Biotope oder gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW ausgewiesen (vgl. LANUV NRW 2019a). Das nächstgelegene schutzwürdige Biotop „Eichen-Hainbuchenwald nördlich der Clarholzer Straße“ (BK-4115-159) befindet sich ca. 130 m südlich des Plangebietes. Ebenso ist ein Teilbereich des nordöstlich gelegenen Waldes in ca. 200 m Entfernung zum Plangebiet als schutzwürdiges Biotop „Altholzbestände im Waldgebiet östlich Herzebrock“ (BK-4115-158) ausgewiesen (vgl. Abb. 8, LANUV NRW 2019a).

Das nächstgelegene nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW geschützte Biotop befindet sich ca. 390 m südwestlich des Plangebietes. Es handelt sich um eine seggen- und binsenreiche Nasswiese (GB-4115-212).

Naturdenkmale sind im Plangebiet und direktem Umfeld nicht vorhanden.

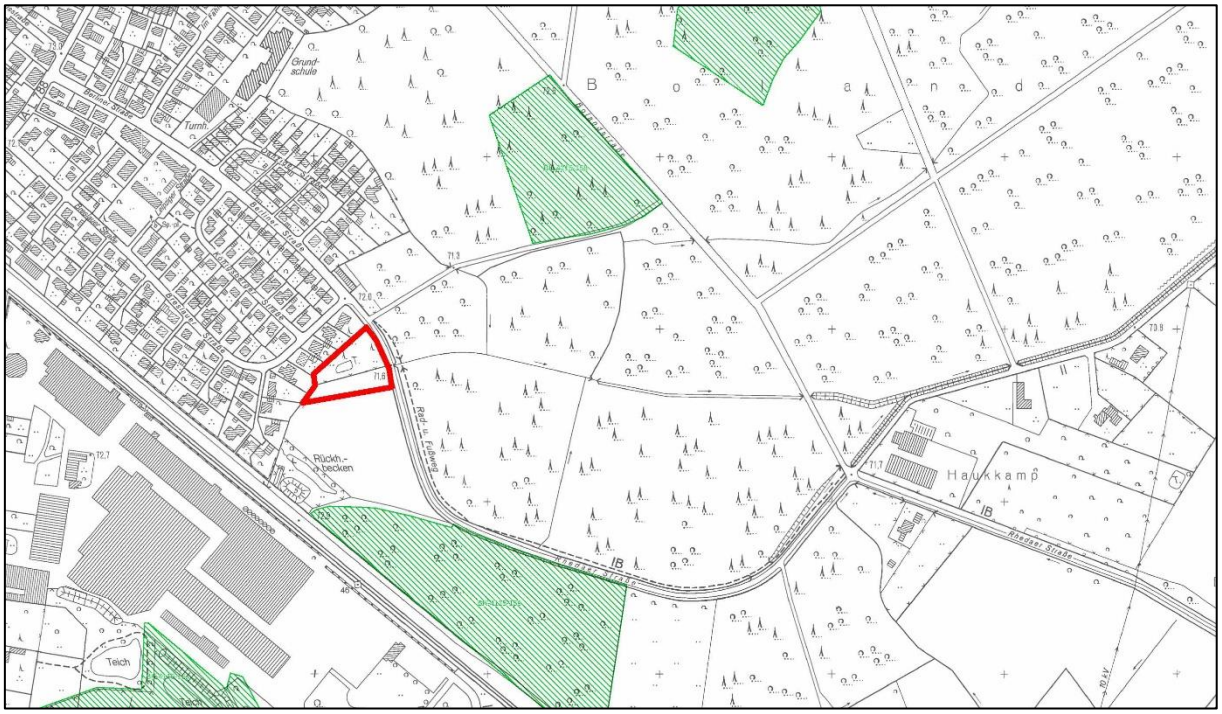

Abbildung 8: Schutzwürdige Biotope (grüne Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2018a, Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Das Plangebiet weist zwar eine geringe Flächengröße auf, dennoch zeigt sich dort mit der Grünlandbrache, dem Kleingewässer, den Gehölzen und dem Graben ein Komplex aus unterschiedlichen Biotopen. Dieser Komplex bietet Lebensraum für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten.

Das Umfeld des Plangebietes ist durch verschiedenartige Nutzungen mit den entsprechenden Lebensraumbedingungen geprägt. Nördlich und westlich befinden sich lockere Wohnbebauung und Verkehrsflächen. Im Osten liegen ausgedehnte Waldflächen und im Süden werden die Flächen ackerbaulich genutzt.

Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern. Damit trägt der Biotopverbund u.a. zur Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. In der Biotopverbundplanung werden Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem und Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung gesichert. Die Kernflächen werden aus aktuell unter Schutz stehenden Flächen und schutzwürdigen Biotopen nach dem Biotopkataster gebildet. Verbindungsflächen dienen der Ausbreitung bzw. dem Austausch von Individuen benachbarter Populationen (LANUV NRW 2019c).

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer ausgewiesenen Biotopverbundfläche. Nordöstlich grenzt auf der gegenüberliegenden Straßenseite entlang der Berliner Straße die Verbundfläche „Wälder um Herzebrock“ (VB-DT-4115-0051) mit besonderer Bedeutung an (vgl. Abb. 9). Dieser großflächige Waldbereich besteht zu ca. 30 % aus naturnah strukturierten Laub (-misch-) Wäldern. Er ist Refugiallebensraum und Vernetzungsbiotop für Waldarten im Siedlungsrandbereich und hat eine positive Wirkung für das Orts- und Landschaftsbild von Herzebrock (vgl. LANUV NRW 2019a).

Es ist davon auszugehen, dass der Teich im Plangebiet als Trittsteinbiotop von Bedeutung ist und auch die Gehölze können eine vernetzende Funktion im lokalem Biotopverbund übernehmen.

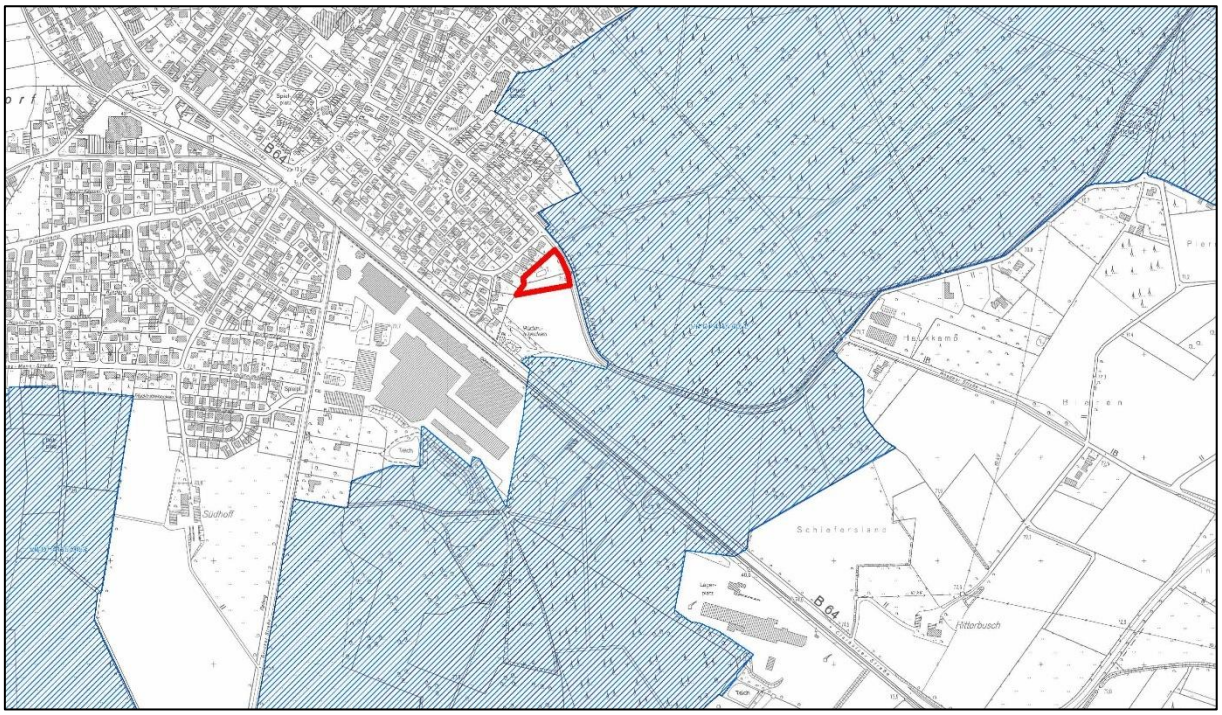

Abbildung 9: Biotopverbundfläche (blaue Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2019a) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Das Plangebiet liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um eine verbrachte Grünlandfläche. Des Weiteren befinden sich dort Gehölze, ein Teich, ein Graben und ackerbaulich genutzte Flächen. Die Flächen sind nicht versiegelt. Es schließt teilweise direkt an vorhandene Wohnbebauung an. Das Plangebiet bildet einen Übergang vom Siedlungs- zum offenen Landschaftsraum.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedlichen Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologischen Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Im überwiegenden Teil des Plangebietes steht ein sandig-lehmiger Pseudogley an. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 35 bis 50. Der Boden ist mäßig wechseltrocken. Im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit ist der Boden für Weidenutzung geeignet. Bei einer intensiven Weidenutzung ist eine Melioration empfehlenswert, bei ackerbaulicher Nutzung ist diese erforderlich. Der Boden weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität ohne Stau- und Grundwassereinfluss auf. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist sehr hoch (GEOLOGISCHER DIENST 2017).

Am östlichen Rand des Plangebietes hat sich ein sandig-lehmiger Gley-Pseudogley ausgebildet. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 35 bis 45. Der Boden ist feucht. Im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit ist der Boden für Weide und Acker geeignet. Bei einer intensiven Ackernutzung ist eine Melioration empfehlenswert. Der Boden weist eine hohe nutzbare Feldkapazität mit mittlerem Grundwassereinfluss auf. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist sehr hoch (GEOLOGISCHER DIENST 2017).

Die Böden im Plangebiet weisen keine hohe oder sehr hohe Erfüllung der Bodenfunktionen auf.

Die Böden im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen Vorbelastungen auf (Bodenbearbeitung, Dünge- und Pestizideinsatz). Gemäß dem GEOLOGISCHEN DIENST (2017) wird dennoch eine Naturnähe der Böden als gegeben angenommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Boden bis maximal 4 dm nur wendend bearbeitet wird, die Bearbeitungssohle nicht tiefer als 4 bis 6 dm liegt und das kein ortsfremdes Material eingearbeitet wurde.

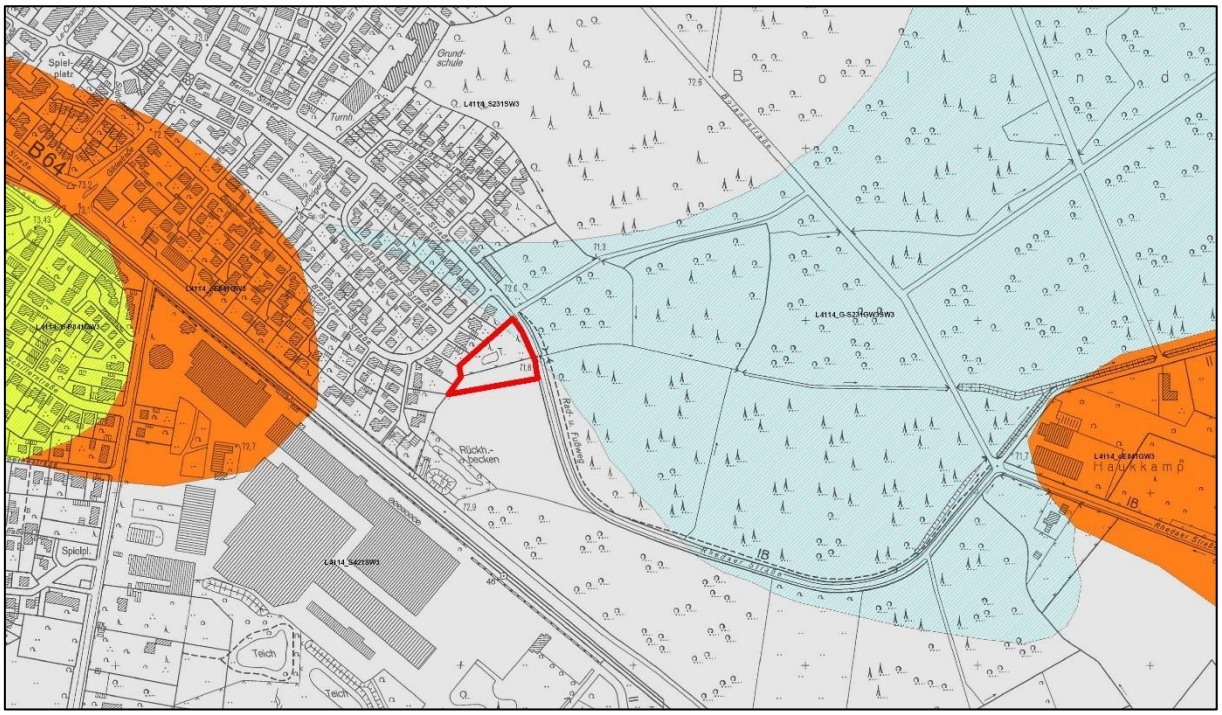

Abbildung 10: Bodentypen im Plangebiet (rote Umrandung).
Grau = Pseudogley, blau = Gley-Pseudogley (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Wasser zu entnehmen.

Abflussregelungsfunktion

Anfallendes Niederschlagswasser kann auf den Flächen im Plangebiet versickern. Das Plangebiet ist demnach für die Abflussregelungsfunktion von Bedeutung. Der Graben im Süden dient der Entwässerung der umliegenden Flächen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Die Flächen im Bereich des Plangebietes sind nicht versiegelt, so dass anfallendes Niederschlagswasser versickern kann und damit für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung von Bedeutung ist.

Grundwasserschutzfunktion

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Grundwasserkörpers 3_11 (Münsterländer Oberkreide (Oelde/Herzebrock), der als Kluft-Grundwasserleiter ausgebildet ist. Durch zwei Grundwasser stauende Einlagerungen treten im Bereich von Lockergesteinen lokal zwei Grundwasserstockwerke auf. Die Durchlässigkeit wird insgesamt als sehr gering bis mäßig und die Grundwasserergiebigkeit als wenig eingestuft (ELWAS NRW 2019).

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Herzebrock-Quenhorn“ (vgl. ELWAS NRW 2019). Nach der Wasserschutzgebietsverordnung (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 1984) ist in Zone III B das Errichten von baulichen Anlagen ohne Anschluss an eine Kanalisation verboten. Sofern ein Anschluss an eine Kanalisation besteht oder möglich ist, sind bauliche Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen genehmigungspflichtig. Über die Genehmigungen entscheidet die Untere Wasserbehörde.

Im Bereich des Plangebietes ist kein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt (ELWAS NRW 2019).

Der Gemeinde sind im Plangebiet und im Umfeld keine Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Oberflächengewässer.

Dabei handelt es sich um einen Teich, der von Ufergehölzen umstanden ist (vgl. Abb. 11). Einen oberflächigen Abfluss besitzt der Teich nicht.

Der Teich besitzt eine Lebensraumfunktion für Amphibien als Fortpflanzungsstätte. Aufgrund der Beeinträchtigungen (hoher Anteil Zersetzungssubstanz, Faulschlammbildung) ist dort jedoch nur eine Amphibienpopulation „anspruchsloserer“ Arten vorhanden (BÜRO DÜPHANS 2018). Zudem besitzt das Gewässer außerdem für andere aquatische Organismen wie zum Beispiel Schnecken oder Insektenlarven eine Lebensraumfunktion. Des Weiteren kann es als Nahrungshabitat von Bedeutung sein.

Abbildung 11: Blick auf den mit Gehölzen bestandenen Teich.

Im südlichen Teilbereich des Plangebietes verläuft ein ausgebauter Graben, der zur Entwässerung der umliegenden Flächen dient (vgl. Abb. 12). Der Graben führt temporär Wasser. In Teilbereichen hat sich teilweise ein artenreiches Bachröhricht ausgebildet (vgl. BÜRO DÜPHANS 2018).

Abbildung 12: Graben mit angrenzendem Intensivacker im Süden des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ELWAS NRW 2019).

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Wärmeregulationsfunktion

Grünlandflächen können grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren und angrenzende, vor allem topographisch niedriger liegende Siedlungsbereiche abkühlen und somit einen Temperaturausgleich schaffen (GASSNER et al. 2010).

In der Klimaanpassungskarte NRW werden die Flächen im Plangebiet als „Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion“ eingestuft. Das Potential zur Ausbildung einer urbanen Wärmeinsel im Bereich der umliegenden Wohnbebauung wird als sehr gering bewertet.

Durchlüftungsfunktion

Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z.B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER et al. 2010).

Das Plangebiet ist teilweise mit Gehölzen bestanden, die die angrenzenden bebauten Flächen zur offenen Landschaft abschirmen. Die Fläche hat daher als Luftleitbahn nur eine geringe Bedeutung.

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Plangebiet unterliegt einer Vorbelastung durch den Straßenverkehr im Umfeld. Ebenso gehen Belastungen von der umliegenden Siedlungs- und Gewerbenutzung (z.B. Heizungsemissionen) aus.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Gehölzbestände, die durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung beitragen können. Aufgrund der Größe des Plangebietes ist die Bedeutung allerdings nur gering. Die großflächigen Waldflächen östlich des Plangebietes sind für die Luftreinigung dagegen von großer Bedeutung.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Letter Platte“ (LR-IIIa-062) und gehört naturräumlich zum Kernmünsterland. Der weitestgehend eben bis flachwellige Raum weist im Vergleich zu umliegenden Räumen noch einen hohen Wald- und Grünlandanteil auf (16 % und 8 %), wobei insbesondere um Herzebrock, Clarholz und Rheda-Wiedenbrück ausgedehnte, teils naturnahe und alt- und totholzreiche Waldflächen vorherrschend sind. Aufgrund der Nähe zu Siedlungen werden diese Gebiete intensiv als Naherholungsgebiete genutzt. Im Osten des Landschaftsraumes findet sich eine grünland- und walgeprägte Kulturlandschaft mit zahlreichen Kleingewässern, Hecken, Feldgehölzen und naturnahen Laubwäldern. Im Westen liegt das NSG „Beelener Mark“, ein großes Feuchtgrünlandgebiet (LANUV NRW 2019a). Dem Landschaftsbild wird im Landschaftsraum eine mittlere Bedeutung zugewiesen.

Die dicht beieinander liegenden Städte Clarholz, Herzebrock und Rheda-Wiedenbrück im Südosten des Raumes werden durch die umliegenden geschlossenen Wälder und die reich strukturierte Kulturlandschaft harmonisch in das Landschaftsbild eingefügt (LANUV NRW 2019a).

Konflikte bestehen in der Intensivierung der Grünlandnutzung, Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt, Grünlandumbruch, Verluste gliedernder und strukturierender Elemente und intensive Freizeitnutzung der Wälder (LANUV NRW 2019a).

Das Plangebiet besitzt mit dem Gehölzbestand und dem Teich für den Landschaftsraum typische gliedernde Elemente, die unterschiedlichen Arten als Lebensraum dienen können. Das Plangebiet entspricht weitgehend dem typischen Erscheinungsbild des Landschaftsraumes. Eine Störwirkung für das Landschaftsbild geht von der östlich verlaufenden Rhedaer Straße sowie von der unmittelbaren Nähe zum Siedlungsrand aus.

Das Plangebiet lag ursprünglich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Gütersloh“ (LSG-3914-001) (vgl. Abb. 13), welches sich mit Ausnahme der Siedlungsbereiche großflächig fast über den gesamten Kreis Gütersloh erstreckt. Das LSG regelt den allgemeinen Schutz der freien Landschaft und dient dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dem Schutz der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten, der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie der Erholungsnutzung. Innerhalb des LSG ist die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen unzulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist (vgl. LSG-VO Gütersloh 1975). Im Zuge der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Antrag auf Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt. Der Entlassung wurde seitens der Bezirksregierung Detmold bereits genehmigt ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt rechtskräftig.

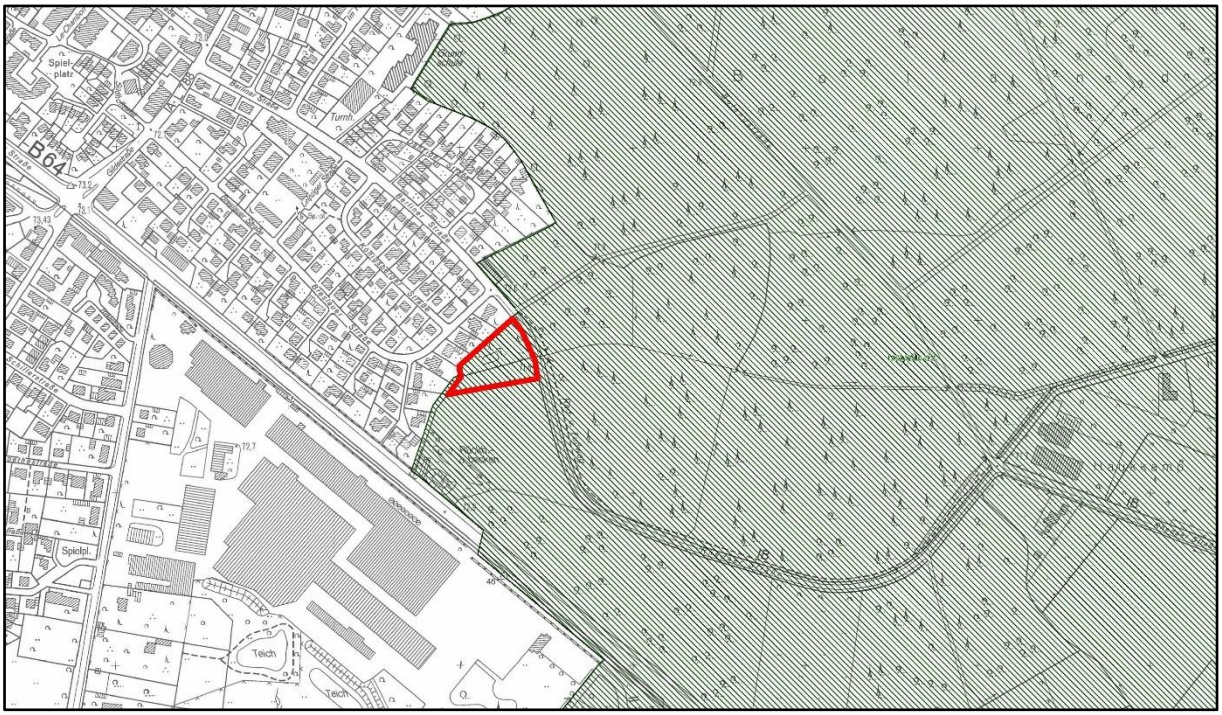

Abbildung 1: Ursprüngliche Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet. Der Bereich des Plangebietes (rote Umrandung) ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die Wohnfunktion. Im Norden und Osten schließt es unmittelbar an bestehende Bebauung und prägt mit den vorhandenen Gehölzen das Wohnumfeld, vor allem für die Bewohner der angrenzenden Wohnhäuser. Von dort bestehen auch Sichtachsen zum Plangebiet.

Aufgrund der Nutzung ist das Plangebiet für die Erholungsnutzung nicht von nennenswerter Bedeutung. Allerdings ist am Ufer des Teiches eine Bank aufgestellt, so dass dieser Bereich vermutlich von einzelnen Personen zur Erholung genutzt wird.

Die Waldflächen im Umfeld sind als Grün- und Naherholungsraum von hoher Bedeutung. Östlich verläuft ein Fuß- und Radweg entlang des Waldgebietes.

Gesundheit und Wohlbefinden

Das Plangebiet grenzt im Osten unmittelbar an die Rhedaer Straße an. Die B 64 und die Bahnstrecke verlaufen ca. 110 m südwestlich. Dort befindet sich auch ein Gewerbegebiet im Bereich Metall- und Kunststoffverarbeitung sowie Werkzeugbau. Es bestehen demnach Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffimmissionen. Weitere Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen können von den umliegenden Wohn- und Gewerbegebieten ausgehen.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden. Auch befinden sich keine Kulturdenkmäler im Gebiet, die von der Planung betroffen sind.

Das Plangebiet liegt in der Kulturlandschaft „Kernmünsterland“.

Gemäß dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung (Regierungsbezirk Detmold) liegt das Plangebiet nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich,

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass es unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung zu keinen wesentlichen Änderungen der Umweltqualität kommen wird. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen

Bezüglich des Landschaftsbildes ergäben sich keine wesentlichen Veränderungen.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet

Nach Neufassung des BauGB (Mai 2017) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt - sofern von Belang - direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr[1]), mittelfristige (ein bis fünf Jahren[1]) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre[1]), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Im Zuge des Baus des Kindergartens werden die Flächen für Gebäude und die Parkflächen versiegelt. Nach der bereits vorliegenden Vorplanung muss der Teich trockengelegt und verfüllt werden. Im Osten soll ein Ersatzgewässer angelegt werden. Der Graben soll verlegt werden. Zudem ist mit der Beseitigung von Gehölzen auf der Fläche zu rechnen.

Durch die geplanten Maßnahmen ist mit einem Verlust von Lebensräumen verschiedener Tierarten zu rechnen. Hier ist vor allem die Artengruppe der Amphibien zu nennen. Des Weiteren können Quartiere von Fledermäusen und Vögeln betroffen sein. Es sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Eine ausführliche Beschreibung ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen (BÜRO DÜPHANS 2018).

Pflanzen

Auf der Fläche befinden sich zwar keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 LG oder schutzwürdige Biotope, allerdings müssen nach derzeitigem Planungsstand die Gehölze auf

1 In Anlehnung an die Zeitspannen im Finanzwesen

der Fläche zum überwiegenden Teil beseitigt werden. Hierbei handelt es sich um lebensraumtypische Gehölze, die teilweise starkes Baumholz aufweisen.

Das Grünland ist zwar nicht sehr artenreich ausgeprägt, allerdings ist Grünland aufgrund des starken Rückgangs grundsätzlich als schützenswert einzustufen und somit der Verlust dementsprechend negativ zu bewerten.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, in welchem Umfang Gehölzpflanzungen im Bereich der geplanten Kindertagesstätte möglich und geplant sind. Die vorhandenen Gehölze sollten möglichst umfangreich erhalten und bei der Planung berücksichtigt werden.

Biologische Vielfalt

Durch die geplante Bebauung der Fläche wird eine Grünlandfläche sowie ein Kleingewässer beseitigt. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein Großteil der vorhandenen Gehölze gefällt werden muss. Insgesamt kommt es somit zu einem deutlichen Verlust der Biologischen Vielfalt im Bereich des Plangebietes. Zudem kommt es durch die Verfüllung des Kleingewässers zu einem Verlust einer Struktur, die als Trittsteinbiotop von Bedeutung sein kann.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt sind insgesamt als hoch zu bewerten ist (Verlust Grünland, Kleingewässer, Gehölze). Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen müssen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Im weiteren Verfahren muss zudem hinsichtlich des Biotopschutzes einerseits und der städtebaulichen Ziele andererseits abgewogen werden.

2.3.2 Schutzgut Fläche

Durch den geplanten Bau der Kindertagesstätte kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung im Außenbereich. Neben der direkten Inanspruchnahme von Fläche werden auch die angrenzenden Bereiche zu einem geringen Maße indirekt durch Lärm- und Lichtemissionen, die zukünftig von der Nutzung der Fläche als Kindertagesstätte ausgehen, beeinflusst.

Grundsätzlich ist die Gemeinde bestrebt, die Neuversiegelungen zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende Brach- und Restflächen vorrangig zu reaktivieren. Derzeit stehen im Ortsteil Herzebrock-Clarholz derartige Flächen, die den Anspruch eines Kita-Standortes genügen, nicht zu Verfügung. Die meisten anderen der geprüften, potentiellen Standorte, würden ebenfalls eine Beanspruchung bisher unversiegelter Flächen im Außenbereich bedeuten. Das Plangebiet schließt unmittelbar an Bebauung der Ortslage und die vorhandene Infrastruktur an.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden aufgrund der Inanspruchnahme und Neuversiegelung im Ortsrandbereich als mittel eingestuft. Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Flächenschutzes einerseits und der städtebaulichen Ziele andererseits abgewogen werden.

2.3.3 Schutzgut Boden

Im Bereich der versiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren und es findet keine Pedogenese mehr statt. Wenn der Boden dauerhaft von Luft und Wasser abgeschlossen ist, geht die Bodenfauna zugrunde, welche wiederum wichtige Funktionen für den Erhalt und die Neubildung von fruchtbaren Böden erfüllt.

Der Teich im Plangebiet soll nach derzeitigem Planungsstand trockengelegt und verfüllt werden. Auch der Graben muss nach derzeitigem Kenntnisstand verlegt werden. Hierfür sind Bodenbewegungen erforderlich.

Der Boden im Plangebiet ist nach dem GEOLOGISCHEN DIENST (2017) nicht als schutzwürdig eingestuft.

Durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz kann es im Rahmen der Bauarbeiten zu Bodenverdichtungen und zu Verunreinigungen kommen. Eine maßgebliche stoffliche Belastung ist durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Des Weiteren kann es durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz zu Bodenverdichtungen und zu Verunreinigungen kommen. Eine maßgebliche stoffliche Belastung ist durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen im Bereich des Plangebietes und im Umfeld sind der Gemeinde nicht bekannt.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird als mittel eingestuft. Bei Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kapitel 4.1.3) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Herzebrock-Quenhorn. Für das geplante Vorhaben muss die Untere Wasserbehörde eine Genehmigung erteilen.

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser und somit zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Gemäß den Vorschriften des Landeswassergesetz (LWG) und des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll das Oberflächenwasser über eine Rückhaltung in das vorhandene Gewässer geleitet werden. Die konkreten Maßnahmen zur schadlosen Oberflächenentwässerung werden auf Genehmigungsebene geklärt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden nach derzeitigem Kenntnisstand als hoch eingestuft. Dies begründet sich vor allem durch die Beseitigung eines Kleingewässers im Plangebiet und der Verlegung eines Grabens. Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Gewässerschutzes einerseits und der städtebaulichen Ziele andererseits abgewogen werden.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Vorhaben zieht eine Erhöhung des Versiegelungsgrades nach sich. Das Kleinklima wird durch die zusätzliche Versiegelung negativ beeinflusst, es kommt zu einer Erweiterung des Siedlungsklimas: Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Hinzu kommt, dass sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche somit als Wasserverdunster und als Schattenspender ausfallen.

Durch die Versiegelung der Fläche ergeben sich auch Beeinträchtigungen der Luftreinigungsfunktion. Es gehen vegetationsbestandene Flächen verloren, die Einfluss auf die Staub- und Schadstoffgehalte der Luft haben, da sie durch ihre Blattoberflächen in der Lage sind, Stäube und andere Luftschadstoffe zu binden.

Durch die geplante Nutzung der Fläche als Kindertagesstätte ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen, vor allem durch den Hol- und Bringverkehr, und somit mit zusätzlichen Immissionen zu rechnen.

Während der Bauzeit ist mit einer Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur temporär.

Das Plangebiet hat aufgrund der Gehölzstrukturen eine Bedeutung für die Luftreinigung. Es ist davon auszugehen, dass die Gehölze im Zuge der Planumsetzung zum größten Teil beseitigt werden müssen. Die Funktion im Hinblick auf die Luftreinigung verschlechtert sich somit.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist allerdings nicht mit einer Veränderung über das unmittelbare Umfeld hinaus zu rechnen. Die Flächen im Umfeld, die besondere Klimafunktionen übernehmen, bleiben unbeeinträchtigt (Waldflächen).

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden als mittel und nicht erheblich eingestuft.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Im Zuge des Baus der Kindertagesstätte muss ein Großteil der Gehölze im Plangebiet beseitigt werden. Auch der Teich wird trockengelegt und verfüllt. Hierdurch kommt es zu einem Verlust von wertvollen Landschaftsstrukturen, die typisch für den Landschaftsraum sind. Das Plangebiet bildet einen Übergang von Siedlungsflächen zur offenen Agrarlandschaft.
Es wird empfohlen im Zuge des Genehmigungsverfahrens Gehölzpflanzungen zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft festzusetzen. Die vorhandenen Gehölze sollten möglichst umfangreich erhalten werden.
Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Gütersloh“. Die Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz wurde im Zuge des Planverfahrens beantragt und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt rechtskräftig.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden nach derzeitigem Kenntnisstand als hoch eingestuft. Dies begründet sich vor allem durch den Verlust von wertvollen Landschaftsstrukturen (Gehölze, Teich). Eine Festsetzung von Neupflanzungen von Bäumen wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene empfohlen. Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Landschaftsschutzes einerseits und der städtebaulichen Ziele andererseits abgewogen werden.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

<u>Geräuschimmissionen</u>

Im Bereich des Plangebietes bestehen vor allem Vorbelastungen durch gewerbliche Nutzung im Umfeld sowie durch den Straßenverkehr und die Bahntrasse.

Für die Bewohner umliegender Wohnbauflächen ist eine Erhöhung der Geräuschimmissionen durch die geplante Nutzung der Fläche als Kindertagesstätte zu erwarten. Diese entsteht zum einen durch den Kinderlärm, der als sozialadäquat einzustufen ist, und zum anderen durch den Bring- und Holverkehr.

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet selbst oder im weiteren Umfeld umfassen Emissionen des Vorhabens an sich sowie Emissionen von den betroffenen Verkehrswegen. Die hieraus resultierenden planerischen Fragen und die zulässigen Immissionsbelastungen sind im Planverfahren sachgerecht zu prüfen und in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Es sind derzeit auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine relevanten Auswirkungen erkennbar, die die Standortentscheidung in Frage stellen würden (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2018).

Sichtbeziehungen

Es ergeben sich Sichtbeziehungen zur geplanten Kindertagesstätte vor allem für die Bewohner der unmittelbar nördlich bzw. östlich gelegenen Wohnbebauung. Der Blick in die offene Landschaft sowie auf die Waldflächen wird vermutlich weitgehend durch die neuen Gebäude verstellt. Das Landschaftsbild wird durch die Beseitigung von Gehölzen und die Verfüllung des Teiches verändert.

Erholungsnutzung

Das Plangebiet besitzt eine geringe Bedeutung, lediglich der Teich mit Bank am Ufer wird vermutlich von einzelnen Personen zur Erholung genutzt. Die Naherholungsfunktion umliegender Bereiche (Wald) wird nicht beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch werden unter Voraussetzung von ggf. notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.1.1) als mittel angesehen. Ein ggf. nötiger Handlungsbedarf im Hinblick auf zusätzliche Lärmimmissionen wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sachgerecht geprüft. Durch die Errichtung der Kindertagesstätte wird dem kontinuierlichen Bedarf an Betreuungsplätzen im Ortsteil Herzebrock Rechnung getragen.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Plangebietes keine Kultur- und Sachgüter. Sollten während der Bauphase Bodendenkmäler festgestellt werden, muss die entsprechende Fachbehörde oder der LWL-Archäologie für Westfalen beteiligt werden (siehe Kapitel 4.1.4)

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Es kommt temporär zur Zunahme der Lichtemissionen während der Bauphase sowie dauerhaft durch die Innen- und Außenbeleuchtungen der Gebäude, Straßenbeleuchtung sowie durch den Verkehr der an- und abfahrenden Autos. Es sind jedoch keine erheblichen Konflikte durch die Zunahme der Beleuchtung zu erwarten.

Im Rahmen der Nutzung ergeben sich zudem Emissionen in Form von Wärme, die jedoch voraussichtlich keine schädlichen Ausmaße annehmen oder negativ auf angrenzende Bereiche oder das Plangebiet selber wirken.

Mit der Erhöhung von Strahlung ist im Rahmen geplanten Nutzungen nicht zu rechnen, da keine Funkmasten, Hochspannungsleitungen oder ähnliche Anlagen errichtet werden oder innerhalb des Plangebietes verlaufen.

Erschütterungen können sich temporär während der Bauphase einstellen. Durch eine fachgerechte Bauausführung müssen diese vermieden werden, um keine Schäden an vorhandener Bausubstanz hervorzurufen.

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für angrenzende Bereiche oder das Plangebiet selbst konnten nach derzeitigem Wissenstands nicht ermittelt werden.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle entsprechen voraussichtlich den Standardwerten, die durch eine Kindertagesstätte anfallen. Bei Einhaltung der aktuellen technischen Standards sind durch das stringente System der Abfallentsorgung keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Konsequenzen durch die erzeugten Abfälle sind nicht zu erwarten.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Weitere Bauvorhaben in der Umgebung sind nicht bekannt.

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z.B. aus einer zusätzlichen, baubedingten Verdichtung des Bodens (Auswirkung für das Schutzgut Boden) auch eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung resultieren (Schutzgut Wasser). Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

4.1.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Die zusätzlichen Belastungen durch Immissionen (insbesondere Lärm) werden im Planverfahren sachgerecht geprüft. Es sind ggf. Maßnahmen zur Lärmminderung notwendig.

Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle als Untere Ordnungsbehörde und/oder der Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu informieren.

4.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Gehölze im Bereich des Plangebietes sollten möglichst umfangreich erhalten werden. Eine Festsetzung von Gehölzanpflanzungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird empfohlen.

Der Feldsperling kommt im Bereich des Plangebietes als potentieller Brutvogel vor. Quartiere können sich in den Gehölzen im Plangebiet befinden. Sollten sich Hinweise auf Brutvorkommen der Art ergeben, sind ggf. Maßnahmen erforderlich (Anlage von Nistkästen). Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Gütersloh abzustimmen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag legt als Vermeidungsmaßnahmen eine Bauzeitenregelung und eine ökologische Baubegleitung fest (BÜRO DÜPHANS 2018).

- *Die Baufeldräumung muss außerhalb bestimmter Zeiten (Ruhezeiten der Tiere) bzw. zu Zeiten höchster Aktivität und geringer „Revier“ - / Nestbindung geplant werden. Ein Eingriff in Gehölze und Gebüsche erfolgt zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wildlebender Tiere nur in der Winterzeit (1.10. bis 28.02).*
- *Aus Sicht der Artengruppe der Fledermäuse und unter artenschutzrechtlichen Aspekten ist eine Fällung der erforderlichen (Alt)-Bäume im Plangebiet ebenfalls im Zeitraum 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Die Fällarbeiten werden durch eine ökologische Baubegleitung betreut. Die entlaubten Bäume werden durch eine Fachperson auf Baumhöhlungen und / oder Spalten abgesucht. Werden solche vorgefunden, sind diese mittels Endoskopkamera auf eine Nutzung als Winterquartier hin zu begutachten. Werden Tiere vorgefunden, ist die weitere Vorgehensweise mit der UNB der Kreisverwaltung Gütersloh abzustimmen.*

  Als Handlungsempfehlung werden gesehen: Aussägen der betroffenen Stammabschnitte mit einer vor Ort festzulegenden Länge und Verbringen an einen Baum in der Nähe wie z.B. in der östlich angrenzenden Heckenstruktur. Verbringen der Tiere an einen Ort nach Vorgabe der UNB.

  Gegebenenfalls werden künstliche Ersatzquartiere im nahen Umfeld angebracht. Im Detail wird die Lage und Anzahl mit der UNB des Kreises Gütersloh abgestimmt.

Des Weiteren werden verschiedene Minimierungsmaßnahmen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführt, die im Zuge der Planungen zu beachten sind.

4.1.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten sind.

Generell sind Bodenarbeiten möglichst flächen- und bodenschonend durchzuführen und Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden.

Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

4.1.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Es besteht eine Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden gemäß §§ 15 und16 DSchG.

4.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Durch Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestands vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der genaue Kompensationsbedarf ermitteln (LANUV NRW 2008).

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen im Bereich des Plangebietes zum großen Teil versiegelt werden (Gebäude, Parkflächen). In diesem Zusammenhang wird eine Grünlandfläche sowie Gehölze beseitigt. Zudem wird der vorhandene Teich trockengelegt und verfüllt. Der Graben muss verlegt werden.

Der Eingriff, der durch die Beseitigung der Vegetationsstrukturen sowie durch die Verfüllung des Teiches entsteht, muss auf der nachgelagerten verbindlichen Planungsebene oder der Genehmigungsebene bilanziert werden und eine entsprechende Kompensation erfolgen.

Wie hoch der Kompensationsbedarf für die konkrete Planung ausfallen wird, kann erst nach Vorliegen einer Detailplanung ermittelt werden.

5 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Die Kindergartenbedarfsplanung des Kreises Gütersloh sieht Handlungsbedarf im Ortsteil Herzebrock. Hintergrund der aktuell steigenden Bedarfszahlen ist die Absenkung des regelmäßigen Eintrittsalters für Kindertageseinrichtungen von drei auf zwei Jahre. Ein zusätzlicher Bedarf an Kita-Plätzen wird für Herzebrock-Clarholz auch dadurch gesehen, dass sich aus den Meldedaten der entsprechenden Jahrgänge ein Zuwachs durch Zuzug ablesen lässt. Es wird aufgrund der zusätzlich geschaffenen und geplanten Baugebiete von einer Fortsetzung dieses Trends ausgegangen.

Im Ergebnis besteht im südöstlichen Siedlungsbereich von Herzebrock ein Bedarf für einen Standort einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung. Für die Errichtung kann eine nötige Grundstücksfläche von 2.500 m² zuzüglich Stellplätze angenommen werden.

Der geplanten Flächennutzungsplanänderung ist eine Standortdiskussion vorausgegangen (TISCHMANN SCHROOTEN 2017). In diesem Zusammenhang wurden acht Standorte im Südosten des Ortsteiles Herzebrock untersucht und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Im Hinblick

auf die Lage sowie die geringe Betroffenheit des Waldes hat sich die Gemeinde für die Entwicklung am Standort Rhedaer Straße (K1) entschieden.

6 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes und auch Bergbautätigkeiten sind dort nicht bekannt. Es liegen darüber hinaus keine Kenntnisse über Hochwassergefährdungen vor. In Reichweite des Plangebietes gibt es keine gefährdenden Betriebe.

Kampfmittel sind im Plangebiet und näheren Umfeld nicht bekannt.

7 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan etc.) und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen Als weitere Informationsgrundlage diente der Entwurf der Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2019). Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde angefertigt (BÜRO DÜPHANS 2018). Es liegen noch keine Auswertungen im Hinblick auf die zusätzlichen Immissionsbelastungen durch den geplanten Betrieb des Kindergartens vor. Des Weiteren gibt es noch keine konkrete Entwässerungsplanung.

8 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Ein Monitoring ist auf nachfolgender Genehmigungsebene erforderlich. Es ist grundsätzlich die sachgerechte Durchführung von festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Zuständig hierfür ist die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz plant mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes die Umwandlung eines bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesenen Bereiches in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung Kindergarten.

Mit der Planänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer im Ortsteil Herzebrock dringend benötigten Kindertagesstätte geschaffen werden, um den kontinuierlichen Bedarf zu decken.

Das Plangebiet wird zum überwiegenden Teil durch eine Grünlandbrache charakterisiert. Des Weiteren befindet sich ein Teich auf der Fläche, der mit Gehölzen bestanden ist. Auch in den Randbereichen des Plangebietes befinden sich Gehölze, die teilweise starkes Baumholz aufweisen. Im Süden verläuft ein Graben, daran anschließend werden die Flächen intensiv ackerbaulich genutzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden hohe Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft und Wasser ausgelöst werden. Für die weiteren Schutzgüter werden geringe bis mittlere Beeinträchtigungen prognostiziert.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen, um die Eingriffsintensität zu minimieren bzw. zu kompensieren.

10 Literatur

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (1984): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quenhorn“ der Stadtwerke Gütersloh in Herzebrock (Wasserschutzgebietsverordnung „Herzebrock-Quenhorn) vom 16.01.1984.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004a): Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – Textliche Darstellung, Blatt 20. Detmold.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004b): Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – zeichnerische Darstellung, Blatt 20. Detmold.

BÜRO DÜPHANS (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung einer KITA im Bereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Gütersloh.

ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2019): Online unter: http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf# (zuletzt abgerufen am 24.03.2019).

GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ (2005): Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Neufassung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB (einschl. Flächennutzungsplanänderungen Nr. 2-7).

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019a): NRW verliert täglich Wiesen und Weiden. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D= 234&cHash= b828127eebcfbf4cc9959c5b9be1b813 (zuletzt abgerufen am 24.03.2019).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019b): Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund_in_nrw/ (zuletzt abgerufen am 24.03.2019).

LSG-VO Gütersloh (1975): Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975. Online unter: https://www.kreis-guetersloh.de/medien/bindata/LSG_VO.pdf (zuletzt abgerufen am 29.03.2018).

TISCHMANN SCHROOTEN (2017): Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Standortdiskussion Kindergarten. Rheda-Wiedenbrück.

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2019): Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Stand Juli 2019. Rheda-Wiedenbrück.

Aufgestellt

Volker Stelzig

Soest, im Juli 2019

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de